

Instandhaltung und Haftung bei Hochwasserschutzbauten – (zu) strenge Judikatur bei Hochwasserschäden

Der Beitrag schnell gelesen

Der Klimawandel führt zu mehr Naturkatastrophen, dabei auch zu mehr Hochwässern. Im Jahr 2024 haben sintflutartige Regenfälle insb in Niederösterreich zu katastrophalen Überschwemmungen geführt. Anfang 2005 soll gar ein Erdbeben in Asien eine Staumauer im Waldviertel erzittern haben lassen. Sind unsere Gemeinden zu Hochwasserschutz verpflichtet? Gemeinden sind jedenfalls vielfach Bewilligungsinhaber von Hochwasserschutzanlagen. Trifft sie eine Instandhaltungspflicht und bejahendenfalls in welchem Ausmaß? Die Judika-

tur hat bisher eher sehr strenge Maßstäbe angelegt. Wie weit reichen die Haftungsrisiken der Gemeinden nach dem Gesetz (§ 50 WRG)? Ist stets eine Berufung auf „Höhere Gewalt“ möglich?

Wasserrecht

§§ 26, 50 WRG

OGH 25. 9. 2001, 1 Ob 227/01s

RFG 2025/26



Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. FERDINAND KERSCHNER, Institut für Umweltrecht, JKU Linz.

Inhaltsübersicht:

- Die Kernregelungen zum Thema im Überblick
- Die nähere Struktur des § 50 WRG
- Judikatur
- Annäherung an die dogmatische Struktur des § 50 WRG
- Verhältnis § 50 Abs 2 WRG zur sinnngemäßen Anwendung gem Abs 6
- Folgen einer Verletzung von Instandhaltungspflichten
- Thesen
- Eckpunkte zur Haftung nach § 26 WRG
- Conclusio

A. Die Kernregelungen zum Thema im Überblick

Wohl nur auf den ersten Blick erscheint folgender Grundsatz überraschend: Nach hA besteht **keine Verpflichtung** zur Errichtung von Hochwasserschutzbauten.¹ Wenn aber ein Schutzbau besteht, dann ist auch eine **Instandhaltungspflicht** gegeben. Dahinter dürfte der Vertrauensschutzgedanke stehen: Existiert etwa ein Damm, dann richtet man sich darauf ein, dass nichts oder kaum etwas passieren wird. Freilich kann das auch nur begrenzt gelten.

Die Zentralnorm für **Instandhaltungspflichten** findet sich in § 50 WRG. Die **Haftungszentralnorm** ist § 26 WRG. Sie enthält nach hA² eine Verschuldens-, Eingriffs- und Gefährdungshaftung. Die beiden letzteren Haftungen sind **verschuldensunabhängig!** Diese überaus strenge Haftung gilt nach herrschender, freilich überprüfungsbedürftiger Ansicht analog eben auch für Hochwasserschutzbauten.

Der Aufbau des § 50 WRG („Buch mit 7 Siegeln!“) ist komplex: § 50 Abs 1 – Abs 5 gelten für **Wasserbenutzungsanlagen**, also vornehmlich für Wasserkraftwerke, aber auch für Wehranlagen, Wassergräben, Teile eines Wasserkraftwerks uam.

§ 50 Abs 6 hingegen gilt ua für **Hochwasserschutz- und Regulierungsbauten** (ursprünglich nur für Uferschutzbauten), also

für Dämme, Verrohrungen, Rückstauklappen, Begradigungen und Sohlestabilisierungen.

Vorweg: Nach § 49 Abs 1 WRG müssen zur augenblicklichen Verhütung der Gefahr von Ufer- oder Dammbrüchen bei Gefahr im Verzug auf Anordnung des Bürgermeisters **alle im Gemeindegebiet tauglichen Personen Hand- und Spanndienstleistungen** erbringen.

B. Die nähere Struktur des § 50 WRG

Nach **Abs 6 Satz 1** leg cit gelten die **Abs 1 – Abs 5 sinngemäß auch für Hochwasserschutzbauten**. Dieser Verweis dürfte auch der Grund sein, dass die Regelungen der Abs 1 – Abs 5 weitgehend unverändert auch für Hochwasserschutzbauten angewendet werden.³ Diese bloß sinngemäße Anwendung verursacht schwierige Auslegungsprobleme: Sinngemäße Anwendung ist weitgehend mit analoger Anwendung gleichzusetzen. Das heißt, dass **Sonderwertungen des Abs 6** den Abs 1 – Abs 5 mangels Lücke **vorgehen**.

§ 50 Abs 1 WRG regelt den sachlichen Anwendungsbereich: Erfasst sind alle Wasserbenutzungsanlagen mit Kanälen, künstlichen Gerinnen und andere **von Menschenhand Errichtetem!** Nach Abs 1 sind aber auch „**Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich**“ eingeschlossen. Damit können nach systematischer Interpretation wohl **nur natürliche Gewässerstrecken** gemeint sein.

Nach **Abs 2 Satz 1** besteht bei anderen Gewässerstrecken, also auch natürlichen **im mittelbaren Bereich**, eine **bloße Behebungspflicht**⁴ bezüglich der Anlagenmängel selbst und dadurch verursachten Schäden im mittelbaren Bereich.

¹ Außer nach § 42 Abs 2 WRG bei Gefährdung fremden Eigentums.

² Siehe Kerschner in Kerschner (Hrsg), WRG (2022) § 26 WRG Rz 6ff.

³ Vgl nur Rudolf-Miklau/Staudigl, Sedimentmanagement in Wildbächen, RdU 2025, 163, die in der Sache die strengen Regeln für Wasserbenutzungsanlagen auch für Hochwasserschutzbauten anwenden, ohne auf die besonderen Wertungen des Abs 6 einzugehen.

⁴ Allenfalls bloß anteilige Kostentragung.

Aus den folgenden Elementen des § 50 Abs 6 WRG kann in einer sachlichen Zusammenschau eindeutig zumindest **eine zentrale Wertung** abgeleitet werden: Nach § 50 Abs 6 WRG besteht bei Hochwasserschutz- bzw Regulierungsbauten eine Instandhaltungspflicht „**nur**“(!) soweit „**notwendig**“ (= unbedingt erforderlich) zur Verhütung von Schäden durch **Verfall der Anlage**.

Conclusio: Eindeutig weniger Instandhaltungspflichten bei Hochwasserschutzbauten als bei Wasserbenutzungsanlagen nach den Abs 1 – Abs 5! Dem kann nur die Wertung zugrunde liegen, dass man dem auf Gewinnerzielung gerichteten Wassernutzer mehr als den belasten kann, der im Einzelinteresse und auch im öffentlichen Interesse vor Hochwasserschäden schützen will!

C. Judikatur

Die maßgebliche einschlägige „Leitentscheidung“ hat wohl der OGH in der Entscheidung 25. 9. 2001, 1 Ob 227/01⁵ getroffen. Der **Sachverhalt** zur Leitentscheidung:

Wegen Starkregens tritt ein Bach etwa 700 m(!) nach dem Retentionsbecken (HW-Schutzanlage; Marktgemeinde ist Bewilligungsinhaber) aus seinem Ufer und überschwemmt wegen „*verlandeten Gerinnungsprofils*“ das Grundstück des Klägers. Bei regelmäßiger Reinigung und Abflusserüchtigung wäre der Schaden nicht eingetreten.

Der 1. Senat des OGH hat der **Klage stattgegeben**. Die **Stichworte zur Begründung des OGH**:

- ▶ Auch ein Unterlauf sei „*künstliches Gerinne*“ iSd § 50 Abs 1 WRG. Wegen mangelhafter Instandhaltung gelte die Wasseranlage als „verfallen“ iSd § 50 Abs 6 WRG.
- ▶ Auch Beweislastumkehr bezüglich Sorgfaltswidrigkeit und Kausalität angenommen (Schutzgesetzverletzung).

Anmerkungen: Alle diese „Feststellungen“ des OGH sind mE überaus fragwürdig bzw teilweise schlicht falsch. Dazu nur in Kürze:

- ▶ Ist der Unterlauf eine natürliche Wasserstrecke, dann liegt eindeutig gerade kein „künstliches Gerinne“ vor.
- ▶ Ein „Verfall“ setzt nach allgemeiner Bedeutung eine **Bautätigkeit** voraus. Zudem werden die überaus restriktiven Voraussetzungen des § 50 Abs 6 WRG⁶ nicht näher geprüft.
- ▶ Die hL spricht sich ziemlich einmütig gegen die Beweislastumkehrung bei Schutzgesetzverletzung aus.⁷ Zudem ergibt das hier wohl auch ein Gegenschluss aus § 26 Abs 6 WRG, wonach zumindest eine Kausalitätsvermutung nur für „Gewässerverunreinigungen“ gilt!

Damit steht die „Leitentscheidung“ des OGH auf ziemlich schwachen Beinen, ist von gewünschtem Ergebnis heraus „begründet“.

D. Annäherung an die dogmatische Struktur des § 50 WRG

Die – wie erwähnt – höchst komplexe Norm des § 50 WRG sieht die Instandhaltung von Wasseranlagen als allgemeine wasserwirtschaftliche Verpflichtung.⁸ Auf die für das Ausmaß der Instandhaltungspflichten **maßgebliche Differenzierung** zwischen Wasserbenutzungsanlagen (Abs 1 – Abs 5, auch Wehranlagen, Wassergräben als Teil eines Wasserkraftwerks) und Wasseranlagen, die **nicht der Wasserbenutzung** dienen (Abs 6: Hochwasserschutzanlagen und Regulierungsbauten, va Rückhaltebecken und Hochwasserdambauten), ist bereits oben hingewiesen worden.

Zwei wichtige sachliche Kriterien bestimmen den **Umfang** der Instandhaltungspflichten.

- ▶ **Wasserbenutzungsanlagen** sind – wie schon angeführt – nur insofern **weit** zu verstehen, soweit sie **von Menschenhand errichtet** sind; daher erstrecken sich diese grundsätzlich nicht auf natürliche „Gewässerstrecken“. Solche Anlagen sind **nur „im unmittelbaren Bereich“** gem § 50 Abs 1 am Ende WRG relevant. Wie weit dieser „unmittelbare Anlagenbereich“ reicht, wird wohl eng und nach dem jeweiligen hohen Gefährdungsbereich im Einzelfall auszulegen sein.
- ▶ Das Kriterium „in dem der **Bewilligung** entsprechenden Zustand“ führt dazu, dass der **Bescheidinhalt maßgeblich** ist für den Umfang, aber eben damit auch für die **Grenzen** der Instandhaltungspflicht.

E. Verhältnis § 50 Abs 2 WRG zur sinnngemäßen Anwendung gem Abs 6

§ 50 Abs 2 WRG sieht eine die Anlagenmängel⁹ betreffende Behebungspflicht auf Gewässerstrecken über den unmittelbaren Bereich hinaus als *lex specialis* nur für Wasserbenutzungsanlagen vor. Abs 6 leg cit enthält hingegen für die **Instandsetzung von Wasserschutzbauten ganz restriktive Regelungen**: „nur insoweit“, nur „notwendig“ zur Schadensverhinderung, nur Schäden durch „Verfall der Anlage“ selbst. Diese Sonderregeln passen nicht zu § 50 Abs 2 WRG.¹⁰ Eine sinnngemäße Anwendung des § 50 Abs 2 WRG würde die Wertungen des Abs 6 (Besserstellung bei Wasserschutzbauten¹¹) konterkarieren, ja zunichtemachen.

F. Folgen einer Verletzung von Instandhaltungspflichten

In aller Kürze: Sanktionen sind in manchen Fällen sowohl nach öffentlichem Recht als auch nach Privatrecht möglich. So auch hier:

- ▶ Die Wasserrechtsbehörde muss einen Bescheid nach § 138 WRG erlassen.
- ▶ Bei **erfolgter Schädigung** privatrechtlich geschützter Rechtsgüter (wie vor Eigentum, Leben, Gesundheit) kann der Zivilrechtsweg beschritten werden (Privatwirtschaftsverwaltung; § 1311 ABGB). Der privatrechtliche Schadenersatzanspruch ist wohl konkurrierend zur öffentlich-rechtlichen Behebungspflicht nach § 50 Abs 2 WRG.¹²

G. Thesen

Zusammenfassend lassen sich demnach folgende Thesen erstellen:

Abs 6 Satz leg cit ordnet nur **sinnngemäße Anwendung** der Abs 1–5 an. Das bedeutet, dass Sonderregeln (Sonderwertungen) des Abs 6 **vorgehen!** Das führt zu **erheblichen umfangmäßigen Einschränkungen der Instandhaltung**: „nur insoweit“, nur „notwendig“ zur Schadensverhütung; nur Schäden durch „Verfall der Anlage“. Völlig zutreffend beschreiben *Stangl/Reichel*

⁵ Rdu 2002/33, 140; vgl aber auch kurz vorher OGH 1 Ob 365/99 d: Wegen Böschungsbewuchs und Anlandungen kommt es zur Betriebsüberschwemmung – fraglich erscheint hier mE die Kausalität für alle Schäden.

⁶ Dazu näher gleich unter Pkt D.

⁷ Vgl zB *Reischauer in Rummel*, ABGB³ § 1311 Rz 17; *Kerschner*, DHG³ § 2 Rz 24; *E. Wagner in Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 1298 Rz 42.

⁸ Vgl näher *Stangl/Reichel in Kerschner* (Hrsg), WRG § 50 Rz 1 ff.

⁹ ME bezieht sich das Beheben sowohl auf die Anlage als auch auf eingetretene nachhaltige Wirkungen; ebenso *Stangl/Reichel in Kerschner* (Hrsg), WRG § 50 Rz 12.

¹⁰ Dazu gleich näher unten Pkt G.

¹¹ Dazu gleich unten G.

¹² Der OGH hält in stRsp grundsätzlich die Konkurrenz zwischen zivil- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen für möglich.

die eingeschränkte Instandhaltungspflicht: „wenn der Zustand der Bauten ein adäquates Erfüllen ihrer angedachten (Schutz-) Funktion unterminiert“.¹³

Die – oben schon angedeutete – **sachliche Begründung** für die Differenzierung ist nicht nur naheliegend, sondern drängt sich geradezu auf: Wasserbenutzungsanlagen dienen eben dem Nutzen, dem **wirtschaftlichen Vorteil** des Betreibers, während die Schadensabwehr bei Überflutungen auch anderen, ja der Öffentlichkeit zugutekommt.

Die Instandhaltung nach Abs 6 des § 50 WRG sieht weiters grundsätzlich auch **keine Bindungen an den Bescheidinhalt** vor, soweit natürlich nicht zulässigerweise im Bescheid ausdrücklich besondere Instandhaltungspflichten vorgesehen sind.

Abs 6 stellt – anders als § 50 Abs 1 WRG (Wasserberechtigte) – nach dem Wortlaut nur auf den **Eigentümer** als Verpflichteten ab. ME und nach hA¹⁴ gilt wegen sinngemäßer Anwendung nach Abs 2 folgende Reihenfolge:

1. Öffentlich-rechtlich bzw privatrechtlich bestimmende Personen (qua Verweis),
2. die Wasserberechtigten (qua Verweis),
3. die tatsächlichen Nutznießer der Anlage (vgl § 50 Abs 4 – qua Verweis),
4. also zuletzt erst die Eigentümer der Anlage.

H. Eckpunkte zur Haftung nach § 26 WRG

Wie schon anfangs grundgelegt, enthält § 26 WRG in Abs 1 eine Verschuldenshaftung und in Abs 2 eine Eingriffs-, aber auch Gefährdungshaftung für Wasserbenutzungsanlagen. Die ganz hA wendet allerdings § 26 analog auch auf Wasserschutz- und Regulierungsbauten an, was freilich wegen doch recht unterschiedlicher Zielsetzungen und Wertungen überaus hinterfragenswert ist.

Bei Kenntnis bzw Kennenmüssen von Mängeln (etwa Bruchrisiko bei Damm) durch den Wasserberechtigten ist Verschuldenshaftung nach Abs 1 zu bejahen. Alleiniges Werkunternehmerverschulden wird wegen der engen Besorgungsgehilfenhaftung (§ 1315 ABGB) nur selten dem Wasserberechtigten (oft Gemeinde) zurechenbar sein. Überdies gilt § 1315 ABGB nicht bei selbstständigen Unternehmen.¹⁵ Eigenverschulden der Wasserberechtigten kann aber bei Auswahl- bzw Überwachungsverschulden vorliegen. Das gilt auch bei vollständiger Übertragung der Instandhaltungspflichten auf Unternehmen auf Dauer.

Ob **höhere Gewalt** (und damit grundsätzlicher Haftungsausschluss) noch immer schon bei 100-jährlichen Hochwasser anzunehmen ist, muss wegen maßgeblicher Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse aufgrund des fortschreitenden Klimawandels bezweifelt werden.¹⁶ Bei Hochwasser wird freilich sehr oft – wie schon anfangs erwähnt – eingewendet bzw angenommen, dass höhere Gewalt die Haftung ausschließen wird; s ausdrücklich auch § 26 Abs 4 WRG. Aus mehreren Gründen kann dieser Einwand freilich nicht greifen. Ab 200-jährlichem Hochwasser wird zwar grundsätzlich der Haftungsausschlussgrund zu bejahen sein. Doch bei der Eingriffs- bzw Gefährdungshaftung nach § 26 Abs 2 WRG sind dem **Haftungsausschluss** nach § 26 Abs 4 WRG doch Grenzen gesetzt: „Höhere Gewalt“ befreit eben gerade nicht bei **erheblicher Risikoerhöhung** bzw bei **typischer Betriebsgefahr**. Zudem müssen die Folgen **trotz Einhaltung äußerster zumutbarer Sorgfalt**¹⁷ nicht unabwendbar sein.¹⁸ Dabei werden allerdings auch **ökonomische Kriterien** maßgeblich sein.¹⁹

Haftungsfreiheit ist jedenfalls dann wegen mangelnder Kausalität gesichert, wenn der Schaden auch ohne Verletzung der Instandhaltungspflicht eingetreten wäre; zB Dammbruch auch ohne Verwurzelung oder geringen Bewuchs des Dammes. Auch bloße **Teilkausalität** ist möglich.

I. Conclusio

Die gerichtliche Praxis geht bisher von einer sehr strengen Haftung bei Hochwasserschutz- bzw Regulierungsbauten aus, die wohl dem § 50 Abs 6 WRG in einigen wichtigen Bereichen nicht entspricht!

Insb bezüglich Bewuchses und Pflanzungen sollten auch die **Staatsziele umfassender Umweltschutz und Nachhaltigkeit** mehr als bisher – wie auch im Allgemeinen – als verfassungsrechtlicher Handlungsauftrag an die Gerichte beachtet werden.²⁰ Und das in zweierlei Hinsicht: zum einen bei zweifelhafter Auslegung (etwa bei Geringfügigkeit, offener fraglicher Kausalität [nur **teilweise Kausalität** durch Bewuchs] oder beim Erfordernis der Notwendigkeit/Unbedingtheit des Erfordernisses der Instandhaltung) nach dem Prinzip „**In dubio pro natura**“; zum anderen aber auch bei gesetzlich angeordneten Interessenabwägungen. Solche öffentlichen Interessen sind auch bei § 50 WRG relevant.

Aber erhebliche Verletzungen von schadenskausalen Instandhaltungspflichtverletzungen an „**künstlichen Gerinnen**“ sind nicht zu dulden. An natürlichen Gewässerstrecken besteht aber – **soweit nicht bescheidmäßig ausdrücklich anderes angeordnet**²¹ – keine Instandhaltungspflicht.

Plus

ÜBER DEN AUTOR

Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner war Vorstand des Instituts für Umweltrecht und des Instituts für Zivilrecht an der JKU Linz; er ist Visiting Professor an der Karls-Universität Prag. E-Mail: ferdinad.kerschner@jku.at

HINWEIS

Der Beitrag ist ein überarbeiteter Vortrag des Verfassers im ÖWAV-Seminar Wasserrecht für die Praxis am 29. 4. 2025 in Wien.

¹³ Stangl/Reichel in Kerschner (Hrsg), WRG (2022) § 50 Rz 5; so auch OGH 25. 1. 2000, 1 Ob 365/99d (Funktion sei wichtig).

¹⁴ Siehe auch Bumberger/Hinterwirth, WRG (2020) 414ff.

¹⁵ Anders nach der Lehre bei Aufsicht über die Unternehmen bzw bei deren Eingliederung.

¹⁶ Vgl näher Kerschner/Weiß in Kerschner (Hrsg), Handbuch Naturkatastrophenrecht (2008) 268ff.

¹⁷ Diese ist deutlich strenger als die allgemein gebotene Sorgfalt!

¹⁸ Dazu näher Kerschner in Kerschner (Hrsg), WRG § 26 Rz 37f.

¹⁹ Zumindest bei kleinen Gemeinden wird der gebotene Aufwand zur Sorgfalteinhaltung geringer anzusetzen sein; die Wertung der neuen Baumhaftung nach § 1319b ABGB kann auch hier übertragbar sein; vgl Kerschner in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB³ § 1319b Rz 19 unter Berufung auf die Erläut RV 6.

²⁰ Vgl dazu etwa Kerschner in Kerschner (Hrsg), Staatsziel Umweltschutz (1996) 2.

²¹ Angeblich fehlt gerade bei älteren Bewilligungsbescheiden öfter eine solche Anordnung.